

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetzes

A. Problem

Aus hygienischen Gründen muß die Einfuhr von Fleisch und Geflügelfleisch auch an anderen Stellen als den Grenzkontrollstellen durchgeführt werden können.

B. Lösung

Ergänzung der bestehenden Ermächtigungen in § 19 Fleischhygienegesetz und § 26 Geflügelfleischhygienegesetz, um die Einfuhruntersuchung abweichend von § 16 Fleischhygienegesetz und § 24 Geflügelfleischhygienegesetz durchführen zu können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fleischhygienegesetzes

Das Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189) wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender neuer Absatz wird angefügt:

„(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann abweichend von § 16 Abs. 1 angeordnet werden, daß Fleisch in anderen amtlichen Stellen als einer Grenzkontrollstelle einer Nämlichkeitsprüfung und einer Warenuntersuchung unterzogen werden darf. Das Bundesministerium gibt die in Satz 1 genannten Stellen im Bundesanzeiger bekannt, im Falle von Zolldienststellen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.“

2. In § 29 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes

Das Geflügelfleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1982 (BGBl. I

S. 993), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022), wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender neuer Absatz wird angefügt:

„(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann abweichend von § 24 Abs. 1 angeordnet werden, daß Schlachtgeflügel und Geflügelfleisch in anderen amtlichen Stellen als einer Grenzkontrollstelle einer Nämlichkeitsprüfung und einer Warenuntersuchung unterzogen werden dürfen. Das Bundesministerium gibt die in Satz 1 genannten Stellen im Bundesanzeiger bekannt, im Falle von Zolldienststellen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.“

2. In § 40 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. November 1993

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung**Zu Artikeln 1 und 2**

Mit der Regelung werden die Voraussetzungen geschaffen, einzelne Vorschriften der Artikel 8, 9 und 11 der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 sowie der Einfuhrregelungen in bestimmten Produkt-Richtlinien für Lebensmittel tierischer Herkunft umzusetzen. Es muß die Möglichkeit geschaffen werden, daß für bestimmte Lebensmittel sonstige Stellen, bei denen die Nämlichkeitsprüfungen und die Warenuntersuchungen vorgenommen werden, vorgeschrieben werden können. Diesem Anliegen, dem praktische Erwägungen und Notwen-

digkeiten bei der Abwicklung der Einfuhruntersuchung zugrunde liegen, soll durch die vorgesehene Ergänzung Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 3

Wegen der bestehenden Dringlichkeit zur Umsetzung der vorstehend genannten Richtlinie scheint es geboten, die Vorschriften so bald wie möglich in Kraft zu setzen.

